

# Flachmoorobjekt Nr. 3248 Seebli Fuederegg

## Schutz- und Pflegeplan (Gemeinde Oberiberg)

Massstab: 1:5'000

### Zonen

	A-H	Naturschutzzone A (Hochmoor) <i>Keine Bewirtschaftung; Verhinderung der Verbuschung (in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz); Dünge- und Weideverbot.</i>
	A-S	Naturschutzzone A (Streue mit Schnitt nach Direktzahlungsverordnung) <i>Jährlich einmaliger Streuschnitt zwischen 1. September und 15. März; Schnittgut wegführen oder auf Tristen lagern; Dünge- und Weideverbot.</i>
	A-X	Naturschutzzone A, Flachmoor mit spezieller Nutzung <i>Flachmoor mit gelegentlichem Schnitt oder Entbuschungsmassnahmen nach Absprache mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei; Dünge und Weideverbot.</i>
	A-L	Naturschutzzone A, Streue mit Beweidung <i>Jährlich einmaliger Streueschnitt zwischen 15. August und 15. März; Schnittgut wegführen oder auf Tristen lagern; Beweidung mit (Schottischen Hochland-) Rindern und Kühen erlaubt, Zufütterung der Weidetiere verboten; Düngeverbot.</i>
	A-Sp	Naturschutzzone A, Problempflanzenbekämpfung <i>Jährlich zweimaliger Streueschnitt zur Problempflanzenbekämpfung; erste Mahd ab 15. Juni, zweite Mahd ab 15. August; Schnittgut wegführen oder auf Tristen lagern; Dünge- und Weideverbot.</i>
	A-W	Naturschutzzone (Weidenutzung) <i>Beweidung mit (Schottischen Hochland-) Rindern und Kühen gestattet; Zufütterung der Weidetiere und Düngung verboten.</i>
	D	Waldzone D <i>Naturnahe Pflege von Wald und Gehölz</i>
		Einzäunung: bestehend
		Einzäunung: Neuerstellung und jährlicher Unterhalt

In allen Zonen gilt:

- Maschineller Grabenunterhalt ist meldepflichtig (siehe Hinweisblatt)
- Das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen aller Art ist verboten.
- Bodenveränderungen (wie Ablagerungen, Abgrabungen, Entwässerungsgräben, Drainagen oder Materialentnahmen) sind verboten.
- Das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen auf Moor- und Riedflächen ist verboten.
- Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln und Klärschlamm ist nicht erlaubt.

